

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 101 - Stadtentwicklung und Stadtplanung
	Bearbeiter/in	Ingrid Sehlhoff
	Telefon (0202)	563 4296
	Fax (0202)	563 8043
	E-Mail	ingrid.sehlhoff@stadt.wuppertal.de
	Datum:	15.03.2004
	Drucks.-Nr.:	VO/2733/04 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
20.04.2004	Bezirksvertretung Barmen	Empfehlung/Anhörung
04.05.2004	Ausschuss Verbindliche Bauleitplanung	Beschlussempfehlung
19.05.2004	Hauptausschuss	Beschlussempfehlung
24.05.2004	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
1. Verlängerung einer zweiten Veränderungssperre im BP 1054 - Werther Hof / Lindenstraße -		

Grund der Vorlage

1. Verlängerung einer Veränderungssperre

Beschlussvorschlag

Die Satzung über die erste Verlängerung der Veränderungssperre für das Grundstück Lindenstr. 3 in Wuppertal-Barmen wird gemäß dem als Anlage beigefügten Entwurf beschlossen.

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Bayer

Begründung

Der Rat der Stadt Wuppertal hat am 31.03.2003 den Erlaß einer Veränderungssperre für das o.a. Grundstück beschlossen, nachdem zuvor mit Bescheid vom 13.06.2002 ein Antrag auf Erweiterung einer vorhandenen Spielhalle gemäß §15 Abs.1 BauGB bis zum 13.06.2003 zurückgestellt wurde.

Das Grundstück Lindenstr. 3 befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1054 – Werther Hof / Lindenstraße -, für den der Rat der Stadt Wuppertal am 12.02.2002 den Aufstellungsbeschluß gefaßt hat. Der Bebauungsplan hat vom 19.01.2004 - 19.02.2004 offengelegen.

Zielsetzung des Bauleitplanes 1054 ist es, die Zulässigkeit von Gewerbebetrieben des Spielhallensektors und artverwandte Vergnügungsstätten in diesem städtebaulich sensiblen Bereich zu regeln und zu steuern. Mit der geplanten deutlichen Erhöhung der Spielhallenfläche und der Anzahl der Geldspielgeräte steht das beantragte Vorhaben im Widerspruch zu den Zielsetzungen der gemeindlichen Bauleitplanung.

Die geltende Veränderungssperre wird mit Wirkung vom 09.06.2004 außer Kraft treten. Da die Voraussetzungen für ihren Erlaß weiterhin fortbestehen, die Bauleitplanung aber möglicherweise nicht bis zum Fristablauf zur Rechtskraft gebracht werden kann, ist es erforderlich, die Veränderungssperre um ein Jahr bis zum 09.06.2005 zu verlängern.

Kosten und Finanzierung

entfällt

Zeitplan

entfällt

Anlagen

01. Satzung
02. Lageplan